

Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG („Ultranet“) Abschnitt D1 Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ)

Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG für das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt
Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim

– Kommunale Bauleitplanung und städtebauliche Belange – Register 24

Bundesland Hessen, Bundesland Rheinland-Pfalz

Auftraggeber: Amprion GmbH
Robert-Schuman-Str. 7
44263 Dortmund
Ansprechpartner: Christoph Regner
Netzprojekte
Gleichstrom-Netzprojekte Ultranet

Auftragnehmer: TNL Energie GmbH
Raiffeisenstraße 7
35410 Hungen

Projektleitung: Dipl.-Biologin Brunhilde Göbel

Bearbeitung: M. Sc. Klima und Umweltwandel Christian Beuth

Hungen, Mai 2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Tabellenverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Einführung.....	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Zielsetzung.....	5
1.3 Rechtliche Grundlagen.....	5
2 Analyse des Vorhabens im Hinblick auf kommunale Bauleitplanung und städtebauliche Belange.....	7
2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	7
2.2 Beschreibung und Beurteilung des derzeitigen Zustandes	7
2.3 Konflikte des Vorhabens mit der Bauleitplanung	18
§§ 34/35 BauGB (Innen-/Außenbereich):	18
Sonstige Satzungen nach BauGB:.....	18
Sonstige städtebauliche Planungen:	19
3 Fazit	19
4 Quellenverzeichnis	20
4.1 Gesetze & Verordnungen	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1	Bundesländer, Landkreise sowie Städte und Gemeinden im 500 m Untersuchungsraum	9
Tabelle 2-2	Übersicht der Abfrage der Städte und Gemeinden bzgl. aktueller Flächennutzungspläne und Bebauungsplänen	11
Tabelle 2-3	Städte und Gemeinden entlang der Trasse mit Wohnsiedlungsflächen	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1	Geringfügige Aufweitung des Schutzstreifen nordöstlich des Rückbaumast Nr. 5 bzw. Ersatzneubaumast Nr. 1005	8
Abbildung 2-2	Geringfügige Aufweitung des Schutzstreifens südlich der Bestandsmasten Nr. 223 bis 1295 im Umfeld des Umspannwerkes Marxheim	8

Abkürzungsverzeichnis

§, §§	Paragraf, Paragrafen
a. F.	alte Fassung
ATKIS Basis	Amtliches Topografisch-Kartographisches Informationssystem: Digitales
DLM	Landschaftsmodell
kV	Kilovolt
Pkt.	Punkt
UR	Untersuchungsraum

1 Einführung

1.1 Ausgangslage

Innerhalb des verfahrensgegenständlichen Abschnittes „Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim“ nutzt das Vorhaben die bestehenden Trassen der umzunetzenden Bl. 4127 (380-kV/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf), der Bl. 4127 (380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West) sowie der Bl. 4503 (380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim). Im Folgenden werden die kommunale Bauleitplanung und die städtebaulichen Belange der Gemeinden und Städte entlang der Trasse betrachtet.

1.2 Zielsetzung

Ziel der folgenden Betrachtung ist zu ermitteln, ob und inwieweit durch das Vorhaben Konflikte mit Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ausgelöst werden können. In diesem Zusammenhang werden alle relevanten kommunalen Planungen nach erster Offenlegung ermittelt und betrachtet. Es wird darauf eingegangen, inwieweit städtebauliche Belange vom Vorhaben betroffen sind. Hierfür wurde in einem Abstand von 100 m beidseits der Trassenachse, sofern vorhanden, die Bebauungs- und Flächennutzungspläne der Gemeinden abgefragt und ausgewertet. Für den Bereich von 100 m bis 500 m beidseits der Trassenachse wurden ATKIS Basis DLM-Daten verwendet.

Dabei wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

- §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) (Innen-/Außenbereich)
- Sonstige Satzungen nach BauGB
- Sonstige städtebauliche Planungen

Darüber hinaus wird dargelegt, inwieweit durch das Vorhaben wesentliche Teile eines Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 38 S. 1 BauGB sind städtebauliche Belange bei Planfeststellungen für Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG stellt dies jetzt klar. Damit sind städtebauliche Belange nicht als striktes Recht zu beachten, sondern können im Einzelfall im Rahmen der Abwägung auch überwunden werden.

Nach dem Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP) war die räumliche Zuordnung geplanter Hochspannungsfreileitungen und Siedlungsbereiche sowie sonstiger schutzbedürftiger Bereiche zunächst so vorzunehmen, dass hinreichende Abstände gemäß den geltenden Vorsorgebestimmungen über elektromagnetische Felder eingehalten werden, vgl. Ziffer 11.1 des LEP Hessen a. F. Aufgrund der mittlerweile erfolgten Präzisierung dieser Vorgabe im LEP sind neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen so zu planen, dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich und von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten wird, vgl. Ziel 5.3.4-5 des aktuellen LEP Hessen

(Fassung vom 13.12.2000, letzte Änderung 24.08.2022). Nur wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist, ist eine Unterschreitung zulässig. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Bestandsleitungen und -trassen, so dass sie bei der Planung des gegenständlichen Vorhabens keine Berücksichtigung finden kann.

Im Fall von Rheinland-Pfalz erfolgte das Inkrafttreten des LEP IV am 25. November 2008 (Fassung vom 7. Oktober 2008, vierte Teilfortschreibung 17.01.2023). Dem LEP Hessen entsprechende Vorgaben bezüglich des Abstandes von Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich sind innerhalb des rheinlandpfälzischen LEP nicht aufgeführt. Gemäß Bundesamt für Strahlenschutz (BfS 2023) existiert in Deutschland kein Gesetz, das einen Mindestabstand zu Wohngebäuden vorschreibt.

2 Analyse des Vorhabens im Hinblick auf kommunale Bauleitplanung und städtebauliche Belange

2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der verfahrensgegenständliche Abschnitt hat eine Länge von 77,5 km und verläuft beginnend am Pkt. Koblenz über den Pkt. Immendorf und Pkt. Marxheim West in südöstliche Richtung bis zum Pkt. Marxheim. Die Bestandsleitung quert dabei in Rheinland-Pfalz das Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz und die Landkreise Mayen-Koblenz, Westerwaldkreis und Rhein-Lahn-Kreis sowie innerhalb Hessens den Landkreis Limburg-Weilburg, Rheingau-Taunus-Kreis und Main-Taunus-Kreis.

Innerhalb dieses Abschnittes ist es für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens geplant, zwischen dem Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf (Länge ca. 4,5 km) einen bestehenden Drehstromkreis der 380-kV/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim, Bl. 4127, zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis umzunutzen und die dafür notwendigen technischen Anpassungen vorzunehmen (vgl. Erläuterungsbericht (ELB), Register 1, Kapitel 3.2).

Zwischen dem Pkt. Immendorf und dem Pkt. Marxheim West (Länge ca. 72,5 km) ist es für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens geplant einen bestehenden Drehstromkreis der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim, Bl. 4127, zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis umzunutzen und die dafür notwendigen technischen Anpassungen vorzunehmen (vgl. ELB, Register 1, Kapitel 3.2).

Im weiteren Trassenverlauf ist es für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens geplant zwischen dem Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim über zwei Masten (Länge ca. 0,5 m) einen bestehenden Drehstromkreis der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Kelsterbach, Bl. 4503, f zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis umzunutzen und die dafür notwendigen technischen Anpassungen vorzunehmen (vgl. ELB, Register 1, Kapitel 3.2).

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist im Erläuterungsbericht (vgl. Register 1) enthalten.

2.2 Beschreibung und Beurteilung des derzeitigen Zustandes

Der Abschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim erstreckt sich über die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen. Im Rahmen der technischen wie auch planerischen Umsetzung des Vorhabens erfolgt der Ersatzneubau von 7 Masten mit einer geringfügigen räumlichen Verschiebung innerhalb der bisherigen Trassenachse sowie Mastererhöhungen von 37 Bestandsmasten. Das vorliegende Vorhaben nutzt dabei ausschließlich bestehende Höchstspannungsfreileitungen. Eine Aufweitung des bereits bestehenden Schutzstreifens ist für das gesamte Vorhaben ausschließlich in zwei äußerst kleinräumigen Bereichen erforderlich. Abbildung 1 stellt die Aufweitung des Schutzstreifens im Bereich nordöstlich des Rückbaumast Nr. 5 bzw. Ersatzneubaumast Nr. 1005 am Ostufer des Rheins dar. Abbildung 2 zeigt die Aufweitung des Schutzstreifens südlich der Bestandsmasten Nr. 223 bis 1295 im Umfeld des Umspannwerkes Marxheim. In beiden Fällen resultieren keine wesentlichen

Veränderungen des Status quo. Der Untersuchungsraum für die Belange der kommunalen Bauleitplanung beträgt 100 m bzw. 500 m beidseits der Trassenachse (s. Kapitel 1.2).

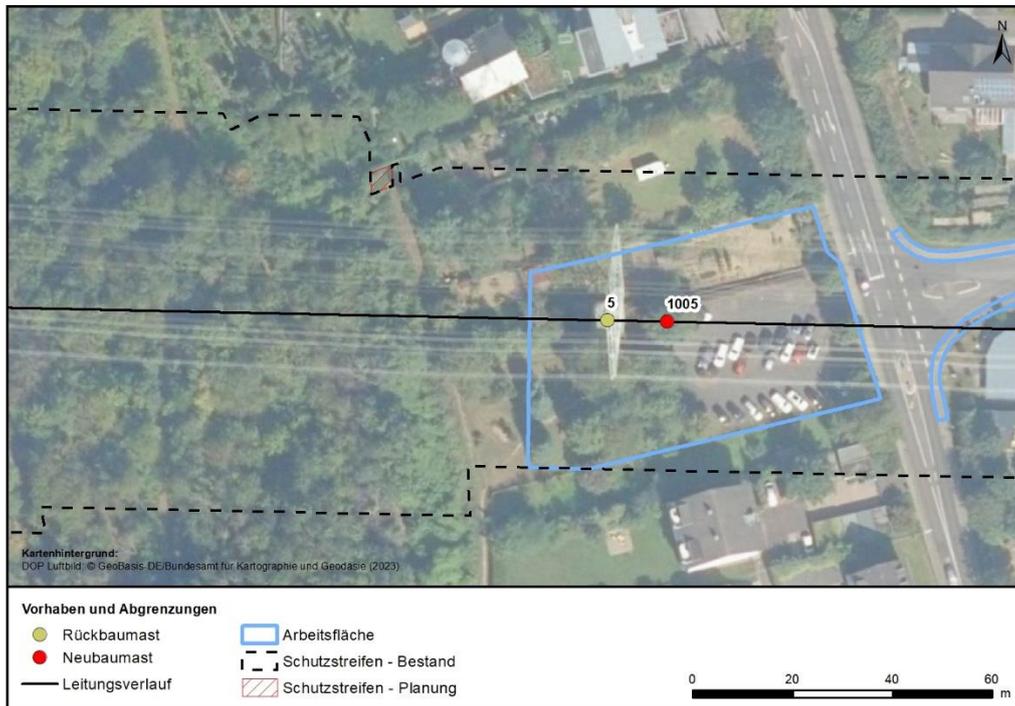


Abbildung 2-1 Geringfügige Aufweitung des Schutzstreifen nordöstlich des Rückbaumast Nr. 5 bzw. Ersatzneubaumast Nr. 1005

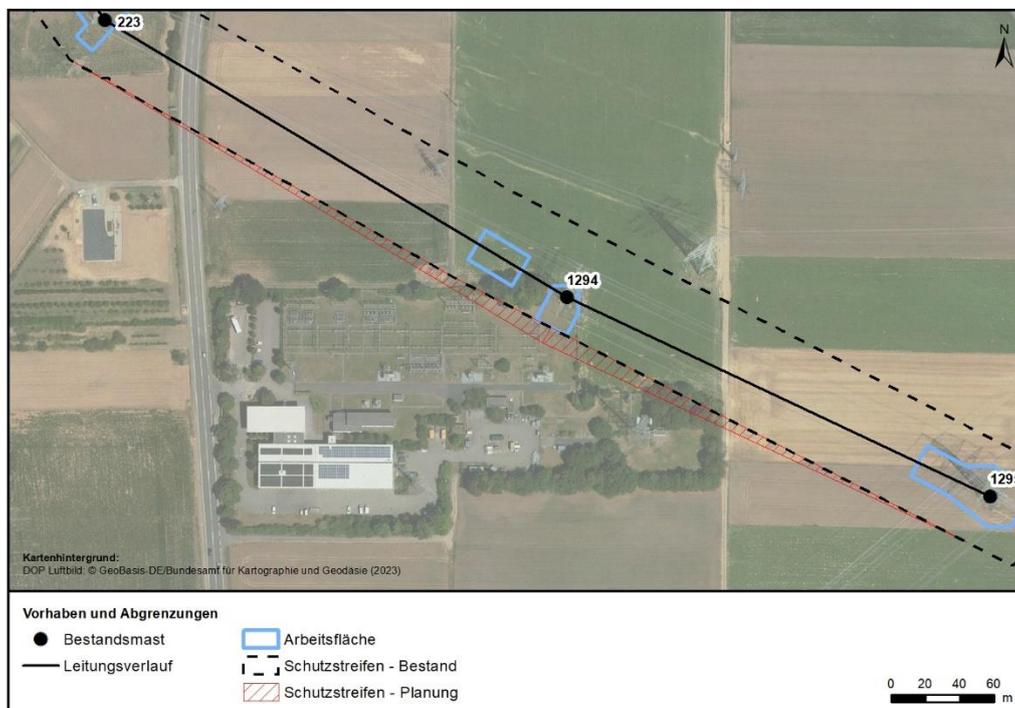


Abbildung 2-2 Geringfügige Aufweitung des Schutzstreifens südlich der Bestandsmasten Nr. 223 bis 1295 im Umfeld des Umspannwerkes Marxheim

Der 500 m-Untersuchungsraum erstreckt sich in Rheinland-Pfalz über die kreisfreie Stadt Koblenz sowie die Landkreise Mayen-Koblenz, Westerwaldkreis und Rhein-Lahn-Kreis. Im hessischen Teil werden die Landkreise Limburg-Weilburg, Rheingau-Taunus-Kreis und Main-Taunus-Kreis gequert sowie die kreisfreie Stadt Wiesbaden angeschnitten.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Siedlungsflächen von Städten und Gemeinden.

Tabelle 2-1 Bundesländer, Landkreise sowie Städte und Gemeinden im 500 m Untersuchungsraum

Bundesland	Landkreis	Stadt / Gemeinde
Rheinland-Pfalz	Koblenz (kreisfreie Stadt)	Koblenz
	Mayen-Koblenz	Niederwerth
		Urbar
		Vallendar
	Westerwaldkreis	Simmern
		Eitelborn
		Neuhäusel
		Welschneudorf
		Hübingen
		Gackenbach
		Horbach
	Rhein-Lahn-Kreis	Arzbach
		Bad Ems
		Kemmenau
		Dausenau
		Zimmerschied
		Winden
		Hornhausen
		Holzappel
		Langenscheid
		Geilnau
		Scheidt
		Cramberg
		Laurenburg
		Steinsberg
		Balduinstein
		Wasenbach
		Schönborn
	Niederneisen	
	Oberneisen	
	Lohrheim	

		Hahnstätten
		Netzbach
		Kaltenholzhausen
Hessen	Limburg-Weilburg	Hünfelden
	Rheingau-Taunus-Kreis	Hünstetten
		Idstein
		Niedernhausen
	Wiesbaden (kreisfreie Stadt)	Wiesbaden
	Main-Taunus-Kreis	Eppstein
		Hofheim am Taunus
		Flörsheim am Main
Wiesbaden (kreisfreie Stadt)	Wiesbaden	

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen gemäß § 8 NABEG wurde die Bauleitplanung inklusive in Aufstellung befindlicher Pläne und Entwürfe abgefragt (s. Tabelle 2-2) und entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurden diese Daten aktualisiert. Bei der Bestandserfassung im Schutzgutkapitel „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ des UVP-Berichts (vgl. Register 17, Kapitel 6.1) wurden die Flächennutzungs- und Bebauungspläne der vorstehend genannten Gemeinden und Städte aufgenommen.

Entlang des Vorhabens liegen in mehreren Bereichen Wohnsiedlungsflächen (Wohngebiete, Misch- und Dorfgebiete) zum Teil innerhalb des 500 m-Untersuchungsraumes. Dabei wird der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich sowie der 200 m-Abstand im Außenbereich von den bestehenden, für das Vorhaben zu nutzenden Höchstspannungsfreileitung Bl. 4127 (Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf und Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West) und Bl. 4503 Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim) unterschritten. Die Auflistung der im Untersuchungsraum befindlichen Wohnsiedlungsflächen (Wohngebiete, Misch- und Dorfgebiete) ist innerhalb der nachfolgenden Tabellen aufgelistet.

Die Unterschreitungen der 400 m Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich sowie 200 m im Außenbereich führen jedoch nicht zu Konflikten mit den Vorgaben des LEP, da für das Vorhaben ausschließlich Bestandsleitungen und -trassen genutzt werden und das Ziel 5.3.4-5 nur für Leitungen in neuer Trasse gilt (Kapitel 1.3 sowie vgl. Begründung im LEP Hessen, S. 126 f).

Tabelle 2-2 Übersicht der Abfrage der Städte und Gemeinden bzgl. aktueller Flächennutzungspläne und Bebauungsplänen

Stadt/Gemeinde	Anfrage	Antwort	Daten
Eppstein	08.02.2023	10.02.2023	https://www.eppstein.de/de/?q=bebauungspl%C3%A4ne
Flörsheim am Main	08.02.2023	20.02.2023	https://www.floersheim-main.de/?ffmod=suche&NavID=2983.2&such=Bebauungspl%E4ne
Hofheim am Taunus	08.02.2023	28.02.2023	https://www.geoportal.hessen.de/map?WMS=50119
Hünfelden	08.02.2023/ 01.03.2023	15.03.2023	https://huenfelden.de/rathausverwaltung/bauamt/aktuelle-offenlagen-bauleitplanung-ua.html
Hünstetten	08.02.2023/ 01.03.2023/ 15.03.2023	16.03.2023	https://www.huenstetten.de/buergerservice/bauleitplanung-bebauungsplaene/bebauungsplaene/
Idstein	08.02.2023/01.03.2023/ 20.03.2023/ 17.04.2023	17.04.2023	https://www.idstein.de/umwelt-bauen/stadtentwicklung-stadtplanung/bebauungsplaene/ https://www.geoportal.hessen.de/map?gui_id=Geoportal-Hessen-slim&WMC=4604
Niedernhausen	08.02.2023/ 13.03.2023/	30.03.2023 -	https://www.niedernhausen.de/bauen-planen-wohnen/bebauungsplaene-bauleitplanverfahren/
Wiesbaden	08.02.2023	17.02.2023	https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/planen/bauleitplanung/index.php
Flacht, Hahnstätten, Kaltenholzhausen , Lohrheim, Netzbach, Niederneisen, Oberneisen, Schönborn	09.02.2023/ 01.03.2023/ 15.03.2023	21.03.2023	https://www.vg-aar-einrich.de/rathaus-vg/bauen-wohnen/bebauungsplaene/
Arzbach, Bad Ems, Dausenau, Hömburg, Kemmenau, Winden, Zimmerschied	09.02.2023/ 01.03.2023/ 15.03.2023	16.03.2023	https://www.vgben.de/?q=Bebauungspl%C3%A4ne

Balduinstein, Cramberg, Geilnau, Holzappel, Horhausen, Langenscheid, Laurenburg, Scheidt, Steinsberg, Wasenbach	09.02.2023	06.06.2023	https://www.vgdiez.de/vg_diez/Verwaltung/Unsere%20Fachbereiche/Planen,%20Bauen,%20Wirtschaftsf%C3%B6rderung/Bebauungspl%C3%A4ne/
Eitelborn, Gackebach, Horbach, Hübingen, Neuhäusel, Simmern, Welschneudorf	09.02.2023/ 01.03.2023"	13.06.2023? 16.03.2023/ 28.03.2023	https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/bebauungsplaene-satzungen/
Niederwerth, Urbard, Vallendar	09.02.2023	20.02.2023	https://www.vallendar.eu/1937.0.html
Koblenz	09.02.2023/ 01.03.2023/ 15.03.2023	28.06.2023	https://www.koblenz.de/umwelt-und-planung/stadtplanung/bebauungsplaene/ https://geoportal.koblenz.de/geoportal-koblenz/gisclient/build/?applicationId=3552"

Tabelle 2-3 Städte und Gemeinden entlang der Trasse mit Wohnsiedlungsflächen

Bundesland	Landkreis	Stadt / Gemeinde	Ortsteil	Wohnsiedlungsfläche innerhalb des UR	Mastbereich Neubau (N) Bestandsmast (B)	Auftretender Minimalabstand (< 100 m zu den Masten)
Rheinland-Pfalz	Koblenz (kreisfreie Stadt)	Koblenz	Wallersheim	Wohngebiet Mischgebiet	N: Nr. 1003 bis 1004 B: Nr. 2	Der Neubaumast Nr. 1003 befindet sich innerhalb einer als Mischgebiet ausgewiesenen Fläche. Der Abstand zum nächsten Gebäude des Mischgebietes beträgt ca. 30 m.
		Niederwerth	-	-	-	-
	Mayen-Koblenz	Urbard	Urbard	Wohngebiet Mischgebiet	N: Nr. 1004 bis 1005 B: Nr. 6 bis 7, Nr. 8 bis 10	Der Abstand des Neubaumast Nr. 1005 beträgt

						<p>ca. 40 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.</p> <p>Der Bestandsmast Nr. 6 befindet sich innerhalb einer als Wohngebiet ausgewiesenen Fläche. Der Abstand zum nächsten Gebäude beträgt ca. 25 m.</p> <p>Der Abstand des Bestandsmast Nr. 9 beträgt ca. 80 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.</p>
		Vallendar	Mallendarer Berg	Mischgebiet Wohngebiet	B: Nr. 6 bis 7, Nr. 8 bis 9	Der Abstand des Bestandsmast Nr. 9 beträgt ca. 40 m zum nächsten Gebäude des Mischgebietes.
	Westerwaldkreis	Simmern	Simmern	Wohngebiet Mischgebiet	B: Nr. 10 bis 11, Nr. 13 bis 15	<p>Der Abstand des Bestandsmast Nr. 11 beträgt ca. 40 m zum nächsten Gebäude des Mischgebietes.</p> <p>Der Abstand des Bestandsmast Nr. 1014 beträgt ca. 40 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.</p>
		Eitelborn	Eitelborn	Wohngebiet Mischgebiet	B: Nr. 23 bis 24, Nr. 24 bis 1026	<p>Der Abstand des Bestandsmast Nr. 23 beträgt ca. 45 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.</p> <p>Der Abstand des Bestandsmast Nr. 25 beträgt ca. 40 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.</p> <p>Der Abstand des Bestandsmast Nr. 1026 beträgt ca. 60 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.</p>
		Welschneudorf	-	-	-	-
		Hübingen	Hübingen	Wohngebiet Mischgebiet	B: Nr. 50 bis 51	-

		Gackebach	Gackebach	Mischgebiet (Wild- und Freizeitpark Westerwald)	N: Nr. 1054 B: Nr. 53 bis 55	Der Abstand des Neubaumast Nr. 1054 beträgt ca. 95 m zum nächsten Gebäude des Mischgebietes.
Rhein-Lahn-Kreis	Arzbach	-	-	-	-	-
	Kemmenau	-	-	-	-	-
	Hornhausen	-	-	-	-	-
	Holzappel	Holzappel	Wohngebiet Mischgebiet	N: Nr. 1061 B: Nr. 60 bis 63	Der Abstand des Neubaumast Nr. 1061 beträgt ca. 30 m zum nächsten Gebäude des Mischgebietes sowie Wohngebietes. Der Abstand des Bestandsmast Nr. 62 beträgt ca. 50 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.	
	Langenscheid	-	-	-	-	-
	Geilnau	Geilnau	Wohngebiet Mischgebiet	B: Nr. 66 bis 67	-	
	Cramberg	Cramberg	Wohngebiet Mischgebiet	B: Nr. 69 bis 73	Der Abstand des Bestandsmast Nr. 70 beträgt ca. 30 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes. Der Abstand des Bestandsmast Nr. 1071 beträgt ca. 30 m zum nächsten Gebäude des Mischgebietes. Der Abstand des Bestandsmast Nr. 72 beträgt ca. 90 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.	
	Wasenbach	Wasenbach	Mischgebiet (Hof Habenscheid)	B: Nr. 79 bis 81	Der Abstand des Bestandsmast Nr. 80 beträgt ca. 65 m zum nächsten Gebäude des Mischgebietes.	
	Schönborn	-	-	-	-	-

		Niederneisen	-	-	-	-
		Oberneisen	-	-	-	-
		Lohrheim	-	Mischgebiet	-	-
		Hahnstätten	-	-	-	-
		Netzbach	-	Mischgebiet	-	-
Hessen	Rheingau-Taunus-Kreis	Hünstetten	Wallrabenstein	Wohngebiet Mischgebiet	B: Nr. 130 bis 135	Der Abstand des Bestandsmast Nr. 131 beträgt ca. 30 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes. Der Abstand des Bestandsmastes Nr. 132 beträgt ca. 35 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes. Der Abstand des Bestandsmast Nr. 133 beträgt ca. 35 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.
		Idstein	Wörsdorf	Wohngebiet Mischgebiet	N: Nr. 1144 B: Nr. 139 bis 140, Nr. 141 bis 145	Der Abstand des Bestandsmast Nr. 140 beträgt ca. 20 m zum nächsten Gebäude des Mischgebietes. Der Abstand des Bestandsmast Nr. 142 beträgt ca. 45 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes. Der Abstand des Bestandsmast Nr. 1143 beträgt ca. 20 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.
			Idstein	Wohngebiet Mischgebiet	B: Nr. 150 bis 153, Nr. 154 bis 155	Der Abstand des Bestandsmast Nr. 151 beträgt ca. 75 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes. Der Abstand des Bestandsmast Nr. 152 beträgt

						ca. 55 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes. Der Abstand des Bestandsmast Nr. 153 beträgt ca. 55 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.
		Niedernhausen	Niedernhausen	Wohngebiet	B: Nr. 172 bis 175	Der Abstand des Bestandsmast Nr. 173 beträgt ca. 40 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes. Der Abstand des Bestandsmast Nr. 174 beträgt ca. 20 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes. Der Abstand des Bestandsmast Nr. 175 beträgt ca. 80 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.
			Schäfersberg	Wohngebiet	B: Nr. 175 bis 179	Der Abstand des Bestandsmast Nr. 176 beträgt ca. 30 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes. Der Abstand des Bestandsmast Nr. 177 beträgt ca. 75 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.
	Main-Taunus-Kreis	Eppstein	Niederjosbach	Wohngebiet Mischgebiet	B: Nr. 182 bis 183	Der Abstand des Bestandsmast Nr. 182 beträgt ca. 60 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.
			Bremthal	Wohngebiet	B: Nr. 184 bis 186	Der Abstand des Bestandsmast Nr. 185 beträgt ca. 35 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes. Der Abstand des Bestandsmast Nr. 186 beträgt ca. 90 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.

		Hofheim am Taunus	Wildsachsen	Wohngebiet	B: Nr. 192 bis 194, Nr. 194 bis 197	<p>Der Abstand des Bestandsmast Nr. 193 beträgt ca. 40 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.</p> <p>Der Bestandsmast Nr. 195 befindet sich innerhalb einer als Wohngebiet ausgewiesenen Fläche. Der Abstand zum nächsten Gebäude des Wohngebietes beträgt ca. 35 m.</p> <p>Der Abstand des Bestandsmast Nr. 196 beträgt ca. 55 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.</p>
			Langenhain	Wohngebiet Mischgebiet	B: Nr. 204 bis 206, Nr. 206 bis 207, Nr. 207 bis 210	<p>Der Abstand des Bestandsmast Nr. 205 beträgt ca. 30 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.</p> <p>Der Abstand des Bestandsmast Nr. 206 beträgt ca. 95 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.</p> <p>Der Abstand des Bestandsmast Nr. 208 beträgt ca. 40 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.</p> <p>Der Abstand des Bestandsmast Nr. 209 beträgt ca. 75 m zum nächsten Gebäude des Wohngebietes.</p>
	Wiesbaden (kreisfreie Stadt)	Wiesbaden	-	-	-	-

2.3 Konflikte des Vorhabens mit der Bauleitplanung

Das Vorhaben verläuft im gesamten Abschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim in bestehender Trasse der Leitung Bl. 4127 zwischen dem Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf und Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West sowie Bl. 4503 zwischen dem Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim. Durch die bestehenden Leitungen werden bereits die 400 m- bzw. 200 m-Abstände zur geschlossenen Wohnbebauung sowie Mischgebieten unterschritten, da die Wohnbebauung vielerorts mit den Jahren an die Hochspannungstrassen herangerückt ist. Insofern ändert sich durch das Vorhaben nichts an der bestehenden Situation. Es werden keine neuen Konflikte mit den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ausgelöst.

In Aufstellung befindliche Flächennutzungs- sowie Bebauungspläne wurden im Rahmen des Vorhabens abgefragt. Die erfolgten Rückmeldungen haben ergeben, dass der ausgewiesene Untersuchungsraum (500 m) eine Überschneidung mit zwei in Planung befindlichen Vorhaben aufweist. In einer Distanz von ca. 250 m nordöstlich des Bestandsmast Nr. 207 weist der in Aufstellung/Änderungsverfahren befindliche Bebauungsplan von Langenhain (Hofheim) eine für Wohnbebauung und Lebensmittelmärkte vorgesehene Fläche auf. Südlich des Bestandsmast Nr. 1294 enthält der in Aufstellung/Änderungsverfahren befindliche Bebauungsplan von Marxheim (Hofheim) eine für ein Rechenzentrum vorgesehene Fläche. Die Distanz zum Bestandsmast Nr. 1294 beträgt ca. 215 m.

Aufgrund der Entfernungen zum geplanten Vorhaben sowie im Rahmen der auftretenden Wirkungen werden weder in Aufstellung befindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne noch sonstige Satzungen oder städtebaulichen Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt.

§§ 34/35 BauGB (Innen-/Außenbereich):

Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB unterliegen eigenständigen Regelungen und stellen neben der Bauleitplanung eigenständige Instrumente städtebaulicher Planung für den Innen- und Außenbereich dar. Sie können unter den Voraussetzungen der § 34 Abs. 5, 6 und § 35 Abs. 6 BauGB erlassen werden. Dabei sind vorhandene Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Regionalpläne zu berücksichtigen. Die vom Vorhaben genutzte Bestandstrasse ist in den Regionalplänen festgelegt. Diese Ziele der Raumordnung entfalten Bindung auch gegenüber derartigen Satzungen, und zwar über das Kriterium der geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 34 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 6 S. 4 Nr. 1 BauGB), welches auch die Ziele der Raumordnung beinhaltet sowie über § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG. Entgegenstehende Ziele der Raumordnung können mithin durch die städtebaulichen Satzungen nicht überwunden werden. Sie können gegebene raumordnerisch ausgewiesene Flächennutzungen weder ändern noch deren Änderung als Ziel beinhalten.

Sonstige Satzungen nach BauGB:

Sonstige Satzungen nach BauGB (abgesehen von Innen- und Außenbereichssatzungen) beschäftigen sich mit Inhalten, die von ihrem Wesen her durch das geplante Vorhaben nicht betroffen sind, wie z. B. die Vorkaufssatzung, die Ortsbildsatzungen oder die Milieuschutzsatzung. Eine Berücksichtigung der sonstigen Satzungen der einzelnen betroffenen Gemeinden ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben ausschließlich bestehende Trassen nutzt, werden durch das Vorhaben weder wesentliche Teile eines Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen noch kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt.

Sonstige städtebauliche Planungen:

Sonstige städtebauliche Planungen wurden der Vorhabenträgerin im Rahmen der durchgeführten Abfragen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen bei den in Betracht kommenden Gemeinden nicht übermittelt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass etwaige sonstige städtebauliche Planungen durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da für das Vorhaben ausschließlich bestehenden Trassen genutzt werden.

3 Fazit

Es ist festzuhalten, dass es zu keiner Beeinträchtigung kommunaler Belange durch das geplante Vorhaben kommt, da durchgehend Bestandsleitungen für das Vorhaben umgenutzt werden können, so dass das Trassenband unverändert bestehen bleibt. Vor dem Hintergrund, dass die Bl. 4127 im Abschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim und die Bl. 4503 zwischen Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim keine Veränderungen ihrer gegenwärtigen Trassenachsen erfahren und die Bebauung vielerorts mit den Jahren an die Hochspannungstrassen herangerückt ist, kommt es zu keiner Veränderung des Status quo. Die Abfrage von in Aufstellung befindlichen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen hat ergeben, dass der ausgewiesene Untersuchungsraum (500 m) eine Überschneidung mit zwei in Planung befindlichen Vorhaben aufweist, eine Beeinträchtigung dieser kann jedoch aufgrund der entsprechenden Entfernungen sowie der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben resultieren weder Konflikte mit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, noch sonstiger Satzungen oder städtebaulichen Belangen, so dass einer Umsetzung keine Gründe entgegenstehen.

4 Quellenverzeichnis

4.1 Gesetze & Verordnungen

BauGB – Baugesetzbuch: In der Fassung vom 30. Oktober 1960, zuletzt neugefasst am 8. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2191, 2253), zuletzt geändert durch Art. 7 G vom 1. Februar 2023 (BGBl. I S. 176).

LEP – Landesentwicklungsplan Hessen 2000: In der Fassung vom 13.12.2000, zuletzt geändert am 24.08.2022 (Vierte Änderung des LEP).

LEP IV – Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz 2008: In der Fassung vom 07.10.2008, zuletzt geändert am 17. 01.2023 (Vierte Teilfortschreibung).

ROG – Raumordnungsgesetz: In der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88).